

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

Entwurf

75. Sitzung IFRS-FA am 14.06.2019
75_06a_IFRS-FA_E-DRÄS9_Entwurf

Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 9

E-DRÄS 9

Änderungen des DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*
Änderung des DRS 20 *Konzernlagebericht*.

[*einfügen Datum der Veröffentlichung des E-DRÄS 9*]

Alle interessierten Personen und Organisationen sind zur Stellungnahme
bis zum 23. August 2019 aufgefordert.

Die Stellungnahmen werden auf unserer Homepage veröffentlicht, sofern das nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

[*Erläuterung für die Fachausschüsse: Angestrebt ist die Veröffentlichung zur Konsultation am 27.06., spätestens aber am 4.07. Bei Veröffentlichung am 4.07. ist rechnerisch das Ende des Kommentierungsfrist am 18. August (45 Tage). Der 23. August ist der darauffolgende Freitag.*]

Die Stellungnahmen sind zu richten an:

DRSC e.V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 206412-0
Fax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Seite</i>
Aufforderung zur Stellungnahme	3
Präambel	4
Vorbemerkung	5
Abkürzungsverzeichnis	6
Artikel 1: Änderungen des DRS 17 (geändert 2010)	7
Artikel 2: Änderungen des DRS 20	13
Artikel 3: Inkrafttreten	15

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

Aufforderung zur Stellungnahme

Das DRSC bittet alle interessierten Personen und Organisationen um Stellungnahme bis zum **23. August 2019**. Stellungnahmen sind zu jedem in diesem Entwurf geregelten Sachverhalt erbeten. Dabei sind insbesondere Antworten zu den nachfolgend aufgeführten Fragen erwünscht. Bitte begründen Sie Ihre Ansichten.

Frage 1: Streichung der Konkretisierungen für börsennotierte Mutterunternehmen

Mit dem ARUG II (noch nicht vom Gesetzgeber verabschiedet) werden die Spezialvorschriften für börsennotierte Unternehmen bzw. Mutterunternehmen betreffend die Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder gem. §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8, 289a Abs. 2, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 sowie 315a Abs. 2 HGB gestrichen. Infolge dieser Streichungen schlägt das DRSC vor, alle zugehörigen Konkretisierungen in DRS 17 (geändert 2010) ebenfalls zu streichen, da die Berichtspflichten nicht länger für den Konzernanhang bzw. -lagebericht bestehen.

Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?

Frage 2: Anpassung des DRS 20 um die erweiterten Berichtspflichten im Rahmen der Konzernklärung zur Unternehmensführung

Mit dem ARUG II wird die Erklärung zur Unternehmensführung bzw. die Konzernklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289f bzw. 315d HGB um erweitert. Die Erklärung muss nunmehr einen Bezug auf die Internetseite des Unternehmens beinhalten, auf welcher der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr, der Vermerk des Abschlussprüfers gem. § 162 AktG-E, das geltende Vergütungssystem und der letzte Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich gemacht werden. Mit DRÄS 9 soll diese Änderung formal in DRS 20 umgesetzt werden.

Stimmen Sie dieser vorgeschlagenen Änderung zu?

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

Präambel

Der Anlass der aktuellen Überarbeitung des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* und des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 20 *Konzernlagebericht* ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie, im Folgenden „ARUG II“).

[Das ARUG II ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Entwurfs des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9 (E-DRÄS) noch nicht in Kraft getreten. Sämtliche Änderungen, die mit E-DRÄS 9 behandelt werden, basieren auf dem Entwurf der Bundesregierung des ARUG II, BT-Drucks. 19/9739 vom 29. April 2019.]

Der zentrale Regelungsinhalt des ARUG II mit Bezug auf die Unternehmensberichterstattung ist die Verlagerung wesentlicher Angaben über die Vergütung der Organmitglieder vom Anhang bzw. Konzernanhang sowie Lagebericht bzw. Konzernlagebericht auf die Internetseite des berichtspflichtigen Unternehmens. Betroffen sind börsennotierte Aktiengesellschaften und börsennotierte Kommanditgesellschaften auf Aktien. Die entsprechenden Spezialvorschriften in §§ 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8, 289a Abs. 2, 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 sowie 315a Abs. 2 HGB für den (Konzern-) Anhang bzw. (Konzern-) Lagebericht dieser Unternehmen werden aufgehoben. Die wegen der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Zweite Aktionärsrechterichtlinie) in deutsches Recht zu übernehmenden neuen Transparenzvorschriften bezüglich der Vergütung der Organmitglieder werden im Aktiengesetz verankert. Dies betrifft unter anderem individualisierte Angaben über die Vergütung der Organmitglieder (§ 162 AktG) und die Beschreibung des Vergütungssystems (§ 120a AktG).

Ferner erhält die Erklärung zur Unternehmensführung bzw. die Konzernklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289f bzw. 315d HGB ein weiteres Berichtselement. Die Erklärung muss nunmehr einen Bezug auf die Internetseite des Unternehmens beinhalten, auf welcher der Vergütungsbericht, der Vermerk des Abschlussprüfers, das geltende Vergütungssystem und der letzte Beschluss über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich gemacht werden.

Diese Änderungen geben Anlass für eine Anpassung des DRS 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* und des DRS 20 *Konzernlagebericht*. Mit dem vorliegenden Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 9 (E-DRÄS 9) wird das Ziel verfolgt, DRS 17 (geändert 2010) und DRS 20 formal an die geänderte Gesetzeslage anzupassen. Im Wesentlichen werden folgende Änderungen an DRS 17 (geändert 2010) und DRS 20 vorgeschlagen:

- Die in DRS 17 (geändert 2010) speziell für börsennotierte Mutterunternehmen formulierten Transparenzvorgaben werden aufgehoben.
- Der Inhalt der in DRS 20 geregelten Konzernklärung zur Unternehmensführung wird erweitert.

Bei den übrigen Änderungen an DRS 17 (geändert 2010) und DRS 20 handelt es sich um rein redaktionelle Anpassungen, unter anderem bedingt durch Paragrafenverschiebungen im Wertpapierhandelsgesetz aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG). Weiterhin werden sprachliche Bereinigungen vorgenommen. Außerdem wird aus dem Titel des DRS 17 der Zusatz „(geändert 2010)“ gestrichen.

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

Vorbemerkung

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat den Auftrag, Grundsätze für eine ordnungsmäßige Konzernrechnungslegung zu entwickeln, den Gesetzgeber bei der Fortentwicklung der Rechnungslegung zu beraten, die Bundesrepublik Deutschland in internationalen Rechnungslegungsgremien zu vertreten und Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315e Abs. 1 HGB zu erarbeiten.

Anwendungshinweis

Die Standards zur Konzernrechnungslegung werden nach sorgfältiger Prüfung aller maßgeblichen Umstände, insbesondere der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der eingegangenen Stellungnahmen, nach Durchführung von Anhörungen in öffentlicher Sitzung beschlossen. Wenn die Standards in deutschsprachiger Fassung vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden sind, haben sie die Vermutung für sich, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung der Konzernrechnungslegung zu sein. Da Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung gewährleisten sollen, dass die Gesetze ihrem Sinn und Zweck entsprechend angewandt werden, unterliegen sie einem stetigen Wandel. Es ist daher jedem Anwender zu empfehlen, bei einer Anwendung der Standards sorgfältig zu prüfen, ob diese unter Berücksichtigung aller Besonderheiten im Einzelfall der jeweiligen gesetzlichen Zielsetzung entspricht.

Copyright

Das urheberrechtliche Nutzungsrecht an diesem Standard steht dem DRSC zu. Der Standard ist einschließlich seines Layouts urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung einschließlich der Vervielfältigung und Verbreitung, der ganzen oder teilweisen Übersetzung sowie der ganzen oder teilweisen Speicherung, Verarbeitung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstigen Nutzung für elektronische Speicher- und Verbreitungsmedien, die nicht durch das Urheberrecht gestattet ist, ist ohne ausdrückliche Zustimmung des DRSC unzulässig und strafbar. Werden Standards nach ihrer amtlichen Bekanntmachung wiedergegeben, dürfen diese inhaltlich nicht verändert werden. Außerdem ist unter Angabe der Quelle darauf hinzuweisen, dass es sich um den *Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 9 (E-DRÄS 9)* des DRSC handelt. Jeder Anwender kann sich bei richtiger Anwendung auf die Beachtung des *E-DRÄS 9* berufen. Das DRSC behält sich vor, dieses Recht Anwendern zu versagen, die nach seiner Auffassung Standards fehlerhaft anwenden.

Herausgeber

Herausgeber: Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V., Zimmerstraße 30, 10969 Berlin, Tel. +49 (0)30 206412–0, Fax +49 (0)30 206412–15, E-Mail: info@drsc.de.

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
DRÄS	Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards
HGB	Handelsgesetzbuch
ff.	fortfolgende
Nr.	Nummer
Tz.	Textziffer(n)

Artikel 1 Änderungen des DRS 17 (geändert 2010)

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (geändert 2010) *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* vom 13. Dezember 2010 (BANZ AT 27.01.2011 15a), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8 vom 22. September 2017 (BANZ AT 04.12.2017 B2), wird wie folgt geändert:

1. Der Klammerausdruck „(geändert 2010)“ wird aus der Bezeichnung des Standards gestrichen. Der Standard erhält die folgende Bezeichnung
„Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder“
2. Das Abkürzungsverzeichnis wird ergänzt um
„ARUG II Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie)“
3. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt gefasst:

	Seite
Vorbemerkung	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Zusammenfassung	6

Deutscher Rechnungslegungs Standard Nr. 17 (DRS 17) Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder

	Textziffer
Ziel	1-2
Gegenstand und Geltungsbereich	3-8a
Definitionen	9
Regeln für den Konzernanhang	10-37
Formelle Grundsätze	10-13
Art der Darstellung	10-12
Vergleichsangaben für Vorjahre	13
Angaben für tätige Organmitglieder	14-34
Gesamtbezüge	14-33
Nicht aktienbasierte Bezüge	20-27
Aktienbasierte Bezüge	28-33
Zusätzliche Angaben	34
Angaben für frühere Organmitglieder und ihre Hinterbliebenen	35-36
Angabe der Vorschüsse, Kredite und Haftungsverhältnisse	37
Regeln für den Anhang (Jahresabschluss)	38
Inkrafttreten und Übergangsvorschriften	39-40
Begründung	B1-B35“

4. Die Zusammenfassung erhält folgende Fassung

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

„Der Standard konkretisiert die Vorschriften zur Berichterstattung über die Vergütung von Organmitgliedern im Jahres- und Konzernabschluss. Die Spezialnormen für börsennotierte Gesellschaften (§ 162 AktG) bezüglich des Vergütungsberichts sind nicht Gegenstand dieses Standards.

Der § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB bildet die Grundlage des DRS 17, dessen Ziel es ist, bestehende Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Konzernvorschriften zu klären. Eine entsprechende Anwendung auf die Berichtspflichten im Jahresabschluss wird empfohlen.

Ferner konkretisiert der Standard für nicht aktienbasierte Bezüge, unter welchen Voraussetzungen diese Bezüge gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 1 HGB als gewährt anzusehen sind. Daraus leitet sich ab, in welchem Geschäftsjahr diese gewährten Bezüge anzugeben sind. Dies ist der Fall, wenn dem Organmitglied eine rechtsverbindliche Zusage erteilt und die der Zusage zugrunde liegende Tätigkeit vollständig erbracht wurde. Für Zusagen, die an aufschiebende Bedingungen geknüpft sind, ergibt sich hieraus, dass die Angabe erst nach vollständiger Erfüllung der Bedingung zu machen ist; bei einer Zusage, die mit einer auflösenden Bedingung verknüpft ist, steht erst bei Wegfall der auflösenden Bedingung fest, dass das Recht zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr untergehen kann. Die entsprechende Angabe ist demzufolge erst in dem Geschäftsjahr des Wegfalls der auflösenden Bedingung zu machen.

Zu den Kernpunkten des Standards gehört die Behandlung von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen. DRS 17 regelt, dass die Angabe des beizulegenden Zeitwerts von Bezugsrechten und sonstigen aktienbasierten Vergütungen in demjenigen Geschäftsjahr zu erfolgen hat, in dem die rechtsverbindliche Zusage ausgesprochen wird. Nur wenn die Zusage an eine bereits im vorhergehenden Geschäftsjahr erbrachte Tätigkeit anknüpft, sollen die Bezüge in die Angaben des vorhergehenden Geschäftsjahres einbezogen werden.“

5. Die Textziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder von Konzernen ist im Gesetz in § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB geregelt.“

6. Die Textziffer 2 wird aufgehoben.

7. Die Textziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3.

Der Standard konkretisiert die Anforderungen an die Berichterstattung gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB von Konzernen.“

8. Die Textziffer 4 erhält folgende Fassung:

„4.

Dieser Standard gilt für alle Mutterunternehmen, die gesetzlich zur Berichterstattung gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB verpflichtet sind oder die solche Angaben freiwillig machen.“

9. Die Textziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5.

Zur Berichterstattung gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB sind alle Mutterunternehmen verpflichtet, die gem. §§ 290 ff. HGB einen Konzernabschluss aufstellen müssen. Die Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a und b HGB können gem. § 314 Abs. 3 HGB i.V.m. § 286 Abs. 4 HGB bei Mutterunternehmen, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Organmitglieds feststellen lassen.“

10. Die Textziffer 6 wird aufgehoben.

11. Die Textziffer 7 erhält folgende Fassung:

„7.

Der Standard gilt auch für Unternehmen, die einen Konzernabschluss nach den in § 315e Abs. 1 HGB bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards erstellen, soweit diese Unternehmen ergänzend die Berichtspflichten gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB zu erfüllen haben.“

12. Die Textziffer 8 erhält folgende Fassung:

„8.

Eine entsprechende Anwendung dieses Standards auf die Berichterstattung gem. § 285 Nr. 9 HGB wird empfohlen (vgl. hierzu auch Tz. 38), mit der Ausnahme, dass Bezüge von Tochterunternehmen nicht einzubeziehen sind.“

13. Die Textziffer 9 wird wie folgt geändert.

In der Definition des Begriffs „Geschäftsführungsorgan“ wird im dritten Satz (beginnt mit „Als Geschäftsführungsorgan der Europäischen“) die Angabe „§ 39 SE-VO“ durch die Angabe „Art. 39 SE-VO“ und die Angabe „§ 43 SE-VO“ in durch die Angabe „Art. 43 SE-VO“ ersetzt.

14. Die Überschrift nach der Textziffer 9 wird wie folgt gefasst:

„Regeln für den Konzernanhang“

15. Die Textziffer 10 erhält folgende Fassung:

„10.

Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB sind im Konzernanhang darzustellen.“

16. Die Textziffer 11 wird aufgehoben.

17. Die Textziffer 12 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 1 bis 3 werden gestrichen.

18. Die Textziffer 13 wird der Satz 1 wie folgt gefasst:

„Für quantitative Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB sind aus Gründen der Vergleichbarkeit Vorjahreszahlen anzugeben.“

19. In Textziffer 14 wird die Angabe „Nr. 6a“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

20. Die Textziffer 16 wird wie folgt geändert:

Der Klammerausdruck in Satz 1 wird durch den Klammerausdruck „(zum Fall eines unterjährigen Ausscheidens eines Organmitglieds vgl. Tz. 36)“ ersetzt.

21. In den Textziffern 17 bis 19 wird jeweils die Angabe „Nr. 6a“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

22. In der Textziffern 21 wird die Angabe „Nr. 6c“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe c“ ersetzt.

23. Die Textziffer 23 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „der Vorstand“ werden durch die Wörter „das Vorstandsmitglied“ ersetzt.

24. In den Textziffern 25 bis 28, 31 und 32 wird jeweils die Angabe „Nr. 6a“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

25. In der Textziffer 34 wird in Satz 1 das Wort „Leistung“ durch das Wort „Bezüge“ ersetzt.

26. In der Textziffer 35 wird die Angabe „Nr. 6b“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe b“ und die Angabe „Nr. 6a“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

27. In der Textziffer 36 wird die Angabe „Nr. 6a“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

28. In der Textziffer 37 wird die Angabe „Nr. 6c“ durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe c“ ersetzt.

29. Nach der Textziffer 37 werden die drei Überschriften „Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften“, „Individualisierte Angaben“ und „Bezüge“ gestrichen.

30. Die Textziffern 38 bis 82 werden einschließlich der Zwischenüberschriften gestrichen. Aus der anschließenden Überschrift werden die Wörter „und Lagebericht“ gestrichen.

31. Die Textziffer 83 wird zur Textziffer 38 und wird wie folgt gefasst:

„38.

Es wird empfohlen, die Vorschriften, die der Vergütungsberichterstattung im Konzernanhang

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

zugrunde liegen, auch in der Vergütungsberichterstattung im Anhang (Jahresabschluss; § 285 Nr. 9 HGB) anzuwenden. Zusätzlich zu den für den Konzernabschluss erforderlichen Angaben sind im Jahresabschluss die Zinssätze und die wesentlichen Bedingungen der Vorschüsse und Kredite im Anhang anzugeben.“

32. Die Überschrift nach der Textziffer 38 wird wie folgt gefasst:

„Inkrafttreten und Übergangsvorschriften“

33. Die Textziffer 84 wird zur Textziffer 39 und wird wie folgt gefasst:

„39.

Dieser Standard mit seinen am ... [Datum der Verabschiedung DRÄS 9 durch das DRSC] verabschiedeten Änderungen ist erstmals zu beachten für das nach dem ... [Datum des letzten Tages des fünften Monats nach dem Monat, in dem das ARUG II in Kraft tritt] beginnende Geschäftsjahr. Dieser Standard in der zuletzt durch den Deutschen Rechnungslegungs-Änderungsstandard Nr. 8 (DRÄS 8) geänderten Fassung ist letztmals zu beachten für das vor dem ... [Datum des ersten Tages des sechsten Monats nach dem Monat, in dem das ARUG II in Kraft tritt] beginnende Geschäftsjahr.“

34. Die Überschrift „Übergangsvorschriften“ nach der Textziffer 39 wird gestrichen.

35. Die Textziffer 85 wird zur Textziffer 40 und wird wie folgt gefasst:

„40.

Wurde für ein vor dem ... [Datum des ersten Tages des sechsten Monats nach dem Monat, in dem das ARUG II in Kraft tritt] beginnendes Geschäftsjahr bereits ein Vergütungsbericht nach § 162 AktG erstellt, ist dieser Standard mit seinen am ... [Datum der Verabschiedung DRÄS] verabschiedeten Änderungen erstmals bereits für dieses Geschäftsjahr anstelle der vorherigen Fassung dieses Standards zu beachten.“

36. Die Anlage, die Überschrift „Erläuternde Beispiele“ sowie die Beispiele 1 bis 3 werden gestrichen.

37. Der Klammerausdruck vor der Textziffer B1 erhält die Fassung: „(Tz. 3 bis 8a)“

38. Die Textziffer B1 wird wie folgt gefasst:

„B1.

In Tz. 3-8a wird auf den Gegenstand und den Geltungsbereich des DRS 17 eingegangen. Tz. 3 stellt insoweit klar, welche Normen durch den Standard konkretisiert werden sollen. In den Anwendungsbereich einbezogen werden die Angaben gem. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB.“

39. Die Textziffer B2 wird wie folgt gefasst:

„B2.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs in Tz. 4-7 orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben. Darüber hinaus wird eine Anwendung des Standards auf die Berichterstattung gem. § 285 Nr. 9 HGB im Rahmen eines Jahresabschlusses empfohlen, da diese Vorschrift vom Wortlaut her weitgehend deckungsgleich ist mit § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB.“

40. In der Textziffer B3 wird der Satz 2 gestrichen.

41. Die Textziffer B4 erhält folgende Fassung.

„B4

Ferner fingiert der Standard im Rahmen der Definition des „Geschäftsführungsorgans“, dass als Geschäftsführungsorgan der SE im Rahmen des dualistischen Systems der Vorstand und im Rahmen des monistischen Systems die geschäftsführenden Direktoren gelten. Unproblematisch ist diese Differenzierung im Hinblick auf das dualistische System, da dieses System eine klare Trennung zwischen der Geschäftsführungsfunktion und der Überwachungsfunktion vornimmt. Im monistischen System sind Geschäftsführungs- und Überwachungsfunktion nicht getrennt, sondern beim Verwaltungsrat angesiedelt. Alternativ zur gewählten Definition wurde deshalb in Betracht gezogen, den gesamten Verwaltungsrat als Geschäftsführungsorgan einzustufen. Der DSR hat sich gegen diese Sichtweise entschieden, da – obwohl im monistischen System die Letztverantwortung für die

Unternehmenspolitik beim Verwaltungsrat verbleibt (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Gesellschaft, BT-Drucksache 15/3405, S. 36 am Ende) – auch im Rahmen des SEAG abhängig von der jeweiligen Aufgabe der Vorstand mit den geschäftsführenden Direktoren gem. § 40 SEAG gleichgesetzt wurde und im Hinblick auf die Art und Höhe der Vergütung eine Parallele zwischen einem Vorstandsmitglied im Rahmen eines dualistischen Systems und einem geschäftsführenden Direktor im Rahmen eines monistischen Systems gesehen wird (vgl. auch Empfehlung der Kommission vom 15.02.2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats – 2005/162/EG – Tz. 13). Daraus folgt, dass Geschäftsführungsorgan i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 6 HGB bei einer monistischen SE nur die geschäftsführenden Direktoren sind.

42. Die Textziffer B5 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 6a“ wird jeweils durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt. Folgender Satz 5 wird angefügt: „Der Umstand, dass unter Anderem § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 6 HGB zwischenzeitlich durch das ARUG II aufgehoben wurde, ist für diese Schlussfolgerung unbeachtlich.“

43. Die Textziffer B8 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Tz. 9“ wird das Komma gestrichen.

44. Die Überschrift nach der Textziffer B9 wird wie folgt gefasst:

„Regeln für den Konzernanhang“

45. Der Klammerausdruck „(Tz. 12)“ nach der Überschrift „Formelle Grundsätze“, die der Überschrift „Regeln für den Konzernanhang“ nach der Textziffer B9 folgt, wird gestrichen.

46. Die Textziffern B10 bis B13 werden einschließlich der Zwischenüberschriften gestrichen.

47. Der Klammerausdruck vor der Textziffer B14 wird wie folgt gefasst:

„(Tz. 13)“

48. Die Textziffer B14 wird zur Textziffer B10 und erhält folgende Fassung:

„B10

Der DSR hat sich entschieden, über die gesetzlichen Anforderungen hinauszugehen, da gem. IAS 1.36 bereits eine verpflichtende Angabe von Vorjahreszahlen vorgeschrieben ist, soweit quantitative Angaben im Rahmen eines IFRS-Konzernabschlusses gemacht werden. Nicht zuletzt erleichtert die Angabe von Vorjahreszahlen dem Adressaten des Abschlusses den Periodenvergleich.“

49. Die Textziffer B15 wird zur Textziffer B11 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 6a“ wird durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt, und Satz 3 wird gestrichen.

50. Die Textziffer B16 wird zur Textziffer B12 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 6a“ wird jeweils durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ und die Angabe „Nr. 6b“ wird durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe b“ ersetzt.

51. Die Textziffer B17 wird zur Textziffer B13 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 6a“ wird durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ und das Wort „Aufsichtsrat“ wird durch das Wort „Aufsichtsratsmitglied“ ersetzt.“

52. Die Textziffer B18 wird zur Textziffer B14 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 6a“ wird durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

53. Die fortlaufenden Textziffern B19 bis B24 werden zu den fortlaufenden Textziffern B15 bis B20.

54. Die Textziffer B25 wird zur Textziffer B21 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 6c“ wird durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe c“ ersetzt.

55. Die Textziffer B26 wird zur Textziffer B22 und wie folgt geändert:

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

Im zweiten Absatz, beginnend mit „1. Fallgestaltung“ werden die Wörter „Dem Vorstand/Aufsichtsrat“ durch die Wörter „Dem Vorstandsmitglied/Aufsichtsratsmitglied“ ersetzt.

Im vierten Absatz werden nach den einleitenden Wörtern „Die im Rahmen des Konsultationsverfahrens“ die Wörter „zu DRS 17 in den Jahren 2007 und 2008“ eingefügt, und die Angabe „Nr. 6a“ wird durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

56. Die Textziffer B27 wird zur Textziffer B23 und wie folgt geändert:

Im Absatz c) wird die Angabe „Nr. 6a“ jeweils durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

57. Die Textziffer B28 wird zur Textziffer B24 und wie folgt geändert:

Die Angabe „A18-A23“ wird durch die Angabe „B11-B16“ ersetzt, und die Angabe „Nr. 6a“ wird jeweils durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

58. Die Textziffer B29 wird zur Textziffer B25 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 6a“ wird durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt, in Satz 5 wird das Wort „Bezugsrecht“ durch das Wort „Bezugsrechte“ ersetzt; und in Satz 6 wird die Angabe „B18-B23“ durch die Angabe „B11-B16“ ersetzt.

59. Die Textziffer B30 wird zur Textziffer B26 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 6a“ in Satz 1 wird durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

60. Die Textziffer B31 wird zur Textziffer B27 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 6a“ wird jeweils durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt; und die Angabe „B18-B23“ wird durch die Angabe „B11-B16“ ersetzt.

Im 4. Absatz (beginnend mit „3. Variante“) werden die Wörter „Angaben zu erfolgen hat“ durch die Wörter „Angaben zu erfolgen haben“ ersetzt.

61. Die Textziffer B32 wird zur Textziffer B28.

62. Die Textziffer B33 wird zur Textziffer B29 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 6a“ wird jeweils durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt.

63. Die Textziffer B34 wird zur Textziffer B30 und wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Unabhängig vom gewählten Konzept/Ansatz zur Beantwortung der Frage, wann Bezüge angegeben werden sollen, wird die gesetzliche Anforderung des § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 1 HGB, welche die Angabe der „für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge“ der im Gesetz genannten Organmitglieder vorsieht, den in der Praxis vorkommenden vielfältigen Vergütungssystemen und teilweise komplexen Vergütungsbestandteilen im Sinne einer vergleichbaren und transparenten Darstellung der gewährten Bezüge nicht gerecht.“

In Satz 2 werden die Wörter „Bezüge zu einen bestimmten Geschäftsjahr“ durch die Wörter „Bezüge zu einem bestimmten Geschäftsjahr“ ersetzt.

64. Die Textziffer B35 wird zur Textziffer B31 und wie folgt geändert:

Die Angabe „DRS 17 (geändert 2010)“ durch die Angabe „DRS 17“ ersetzt, das Wort „Leistung“ wird durch das Wort „Bezüge“ ersetzt“, die Angabe „Nr. 6a“ wird durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe a“ ersetzt; und die Wörter „bzw. Satz 5“ werden gestrichen.

65. Die Textziffer B35a wird zur Textziffer B32 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Nr. 6c“ wird durch die Angabe „Nr. 6 Buchstabe c“ ersetzt; und die Angabe „Satz 1“ wird gestrichen.

66. Die nachfolgende Überschrift „Zusatzangaben für börsennotierte Aktiengesellschaften“, der darauffolgende Klammerausdruck „(Tz. 38-82)“ sowie die Textziffern B36 bis B56 werden einschließlich der Zwischenüberschriften gestrichen.

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

67. Die darauffolgende Überschrift „Regeln für den Anhang und Lagebericht (Jahresabschluss)“ wird durch die Überschrift „Regeln für den Anhang (Jahresabschluss)“ ersetzt.
68. Der nachfolgende Klammerausdruck „(Tz. 83)“ wird durch den Klammerausdruck „(Tz. 38)“ ersetzt.
69. Die Textziffer B57 wird zur Textziffer B33 und erhält folgende Fassung:
- „B33
Die Empfehlung, die der Vergütungsberichterstattung im Konzernanhang zugrunde liegenden Bilanzierungsvorschriften auch in der Vergütungsberichterstattung im Anhang (Jahresabschluss) anzuwenden, dient der Vereinheitlichung der Berichterstattung zur Organvergütung im Konzernanhang einerseits und im Anhang (Jahresabschluss) andererseits.“
70. Die Textziffer B57a wird zur Textziffer B34 und erhält folgende Fassung:
- „B34
Zu den Angaben zu Vorschüssen und Krediten vgl. Erläuterungen in DRS 17.B32.“
71. Die nachfolgende Überschrift „Inkrafttreten“, der nachfolgende Klammerausdruck „(Tz. 84)“ und die Textziffern B58 und B59 werden einschließlich der Überschrift nach der Textziffer 58 gestrichen.
72. Nach der Textziffer B34 wird eine neue Überschrift „Änderungen des DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder* in Folge des ARUG II (Änderungen 2019)“ angefügt.
73. Folgende neue Textziffer B35 wird angefügt:
- „B35
Die Änderungen der Vorgaben im HGB zur Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder durch ARUG II erforderten Anpassungen an DRS 17. Insbesondere wurden die Zusatzanforderungen für börsennotierte Aktiengesellschaften (z.B. individualisierte Darstellung der Gesamtbezüge, Darstellung des Vergütungssystems) aus dem Standard gestrichen, da die entsprechende Berichterstattung im (Konzern-)Anhang und/oder im (Konzern-)Lagebericht nicht mehr vorgesehen ist. Zudem wurde aus der Bezeichnung des Standards der Zusatz „(geändert 2010)“ entfernt.“

Artikel 2 Änderungen des DRS 20

Der Deutsche Rechnungslegungs Standard Nr. 20 (DRS 20) *Konzernlagebericht* vom 2. November 2012 (BAnz AT 04.12.2012), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 8 vom 22. September 2017 (BAnz AT 04.12.2017 B2), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Inhaltsangabe „**Inkrafttreten**“ wird folgende Inhaltsangabe eingefügt:

„**Übergangsvorschriften** 311“

Die Inhaltsangabe „Begründung“ erhält folgende Fassung:

„**Begründung** B1-B93“

2. Das Abkürzungsverzeichnis wird ergänzt um

„ARUG II Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie)“

3. Die Zusammenfassung wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 2 Abs. 7 WpHG“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 14 WpHG“, die Angabe „§ 2 Abs. 5 WpHG“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 11 WpHG“ und die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG“ wird durch die Angabe „§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG“ ersetzt.

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

Der letzte Absatz, beginnend mit „Die Berichterstattung über die Vergütung“ wird gestrichen.

4. Die Textziffer 10 wird aufgehoben.
5. Die Textziffer 21 erhält folgende Fassung:

„21
Von einer geschlossenen Form kann auch dann ausgegangen werden, wenn:

 - die Konzernklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d HGB i.V.m. § 289f HGB auf der Internetseite des Konzerns erfolgt, oder
 - Informationen im Konzernlagebericht aufgrund von gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 315 Abs. 2 Satz 2 HGB, § 315a Abs. 1 Satz 3 HGB) oder aufgrund von Regeln dieses Standards (vgl. Tz. K192, K198, K219, 223a und K231) durch einen Verweis auf den Konzernanhang vermittelt werden.“
6. In der Textziffer K199 wird die Angabe „§§ 22f. WpHG“ durch die Angabe „§§ 34f. WpHG“ ersetzt.
7. In der Textziffer K201 wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1a WpHG“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 WpHG“ ersetzt.
8. Die Textziffer K222 wird aufgehoben.
9. In der Textziffer K224 wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 WpHG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 11 WpHG“ und die Angabe „§ 2 Abs. 3 Nr. 8 WpHG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG“ ersetzt.
10. Die Textziffer K227 wird wie folgt geändert:

Die fortlaufenden Buchstaben b) bis f) werden zu den fortlaufenden Buchstaben c) bis g). Nach Buchstabe a) wird ein neuer Buchstabe b) eingefügt. Dieser erhält folgende Fassung:
„b) eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft, auf welcher der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Beschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG über die Vergütung des Aufsichtsrats öffentlich zugänglich gemacht werden,
11. In der Textziffer K228 werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
12. In den Textziffern K231 und K231a wird die Angabe „Buchstabe c“ jeweils durch die Angabe „Buchstabe d“ ersetzt.
13. In der Textziffer K231c wird die Angabe „Buchstabe e“ durch die Angabe „Buchstabe f“ ersetzt.
14. In der Textziffer K231j wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ und die Angabe „Buchstabe d“ durch die Angabe „Buchstabe e“ ersetzt.
15. In der Textziffer K306 wird die Angabe „§ 2 Abs. 7 WpHG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 14 WpHG“ ersetzt.
16. In der Textziffer K307 wird die Angabe „§ 37y WpHG i.V.m. 37v Abs. 2 Nr. 3 WpHG“ durch die Angabe „§ 117 WpHG i.V.m. 114 Abs. 2 Nr. 3 WpHG“ ersetzt.
17. Die Überschrift nach der Textziffer K309 erhält die Fassung
„Inkrafttreten und Übergangsvorschriften“.
18. Die Textziffer 310 erhält die folgende Fassung:

„310.
Dieser Standard mit seinen am ... [Datum der Verabschiedung DRÄS 9 durch das DRSC] verabschiedeten Änderungen ist erstmals zu beachten für das nach dem ... [Datum des letzten Tages des fünften Monats nach dem Monat, in dem das ARUG II in Kraft tritt] beginnende Geschäftsjahr. Dieser Standard in der zuletzt durch den Deutschen Rechnungslegungs

Diese Unterlage wurde vom Mitarbeiterstab des DRSC entworfen. Sie gibt nicht die Auffassung des DRSC und der Fachausschüsse wieder.

Änderungsstandard Nr. 8 (DRÄS 8) geänderten Fassung ist letztmals zu beachten für das vor dem ... [Datum des ersten Tages des sechsten Monats nach dem Monat, in dem das ARUG II in Kraft tritt] beginnende Geschäftsjahr.

19. Nach der Textziffer 310 wird eine neue Textziffer 311 angefügt, diese erhält die folgende Fassung:

„311.

Wurde für ein vor dem ... [Datum des ersten Tages des sechsten Monats nach dem Monat, in dem das ARUG II in Kraft tritt] beginnendes Geschäftsjahr bereits ein Vergütungsbericht nach § 162 AktG erstellt, ist dieser Standard mit seinen am ... [Datum der Verabschiedung DRÄS] verabschiedeten Änderungen erstmals bereits für dieses Geschäftsjahr anstelle der vorherigen Fassung dieses Standards zu beachten.“

20. In der Textziffer B3 wird Satz 2 gestrichen.

21. In der Textziffer B7 wird das Wort „Zwischenberichterstattung“ durch das Wort „Halbjahresfinanzberichterstattung“ ersetzt.

22. Die Textziffer B15 wird wie folgt geändert:

Im dritten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 2 Abs. 7 WpHG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 14 WpHG“ ersetzt.

Im vierten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Aktiengesellschaft“ die Wörter „oder börsennotierte Kommanditgesellschaft auf Aktien“ eingefügt; weiterhin wird die Angabe „§ 2 Abs. 5 WpHG“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 11 WpHG“ und die Angabe „§ 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 WpHG“ durch die „§ 2 Abs. 8 Satz 1 Nr. 8 WpHG“ ersetzt.

Der fünfte Spiegelstrich wird gestrichen.

23. Die fortlaufenden Textziffern B40f bis B40h werden zu den Textziffern B40g bis B40i. Nach der Textziffer B40e wird eine neue Textziffer B40f eingefügt. Diese erhält folgende Fassung:

„B40f

Mit dem ARUG II wurde die Pflicht bzw. Möglichkeit zur Vergütungsberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht abgeschafft. Börsennotierte Unternehmen (einschl. Mutterunternehmen) haben unter Anderem ihr Vergütungssystem und individualisierte Angaben über die Vergütung der Organmitglieder auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Gleichzeitig werden die betreffenden Unternehmen durch das ARUG II dazu verpflichtet, eine Bezugnahme auf die Internetseite, auf der diese Informationen öffentlich zugänglich gemacht werden, in die (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen.“

24. Nach der Textziffer B92 wird eine neue Überschrift „*Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht in Folge des ARUG II*“ angefügt.

25. Eine neue Textziffer B93 wird angefügt, diese erhält die folgende Fassung:

„B93

Die Änderungen des DRS 20 durch [E-DRÄS 9] betreffen Änderungen der Vorschriften zur Vergütungsberichterstattung, insbesondere die Erweiterung der Konzernklärung zur Unternehmensführung. In die Begründung wurde eine neue Textziffer B40f eingefügt.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Dieser Änderungsstandard tritt mit seiner Verabschiedung durch das DRSC in Kraft.